



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2485. Kaiser Maximilian benachrichtigt den Erzbischof von Bremen von  
dem vorstehenden Privilegio und befiehlt ihm, den Kurfürsten von  
Brandenburg in der ihm dadurch verliehenen Freiheit zu schützen, ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

den vnd funft allen andern vnnfern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, in was wir den, stats oder wemens die sein, ernstlich mit diesem Brief vnd wollen, das sy dem genannten vnnfern lieben Oheim vnd churfursten Marggraf Joachim, sein vnderthanen, inwoner vnd verwanten des Curfurstentumbs Brandenburg an diser vnser gnad, vergunfftigung vnd erlaubung nicht jrren noch hindern; Sonder sy dabey bleiben, geruecklich gebrauchen vnd genieffen lassen vnd von vnser vnd des heiligen Reichs wegen dabey vestiglich handhaben, schutzen vnd schirmen vnd darwider nicht thun, nach das jmands andern zu thun gestatten in kaim weyls, Als lieb ainem jglichen sey, vnnser vnd des reichs Swere vngnad vnd straff vnd darzw ain peen, Nemlich zwanzig Margk lottigs goldes zuuermeiden, die ain yder, so oft Er freuenlich hiewider thette, vnns halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern Halben tail dem genannten Marggraff Joachim oder den belaidigten personen aufs seinen vnderthanen, Inwonern vnd verwanten des Curfurstentumbs Brandenburg vnablefflichen zu bezallen verfallen sein soll, vngeuerlich. Mit vrkundt ditz briues besigelt mit vnnserm anhangenden Infigell, Geben in vnnser vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg, Am zwolfften tag des Monats Séptembris, Nach Cristu vnser lieben herren gepurt Taufent funffhundert vnd jm achtzehenden, vnnser reiche des Romischen jm drey vnd dreissigsten vnd des hungerischen jm newn vnd zwanzigsten jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Nach dem Schurm. Lehnsopialbuche IV, 110.

2485. Kaiser Maximilian benachrichtigt den Erzbischof von Bremen von dem vorstehenden Privilegio und befiehlt ihm, den Kurfürsten von Brandenburg in der ihm dadurch verliehenen Freiheit zu schützen, am 14. September 1518.

Wyr Maximilian, von gots gnaden Erwelter Romischer kaifer etc., Embieten dem Erwürdigen Cristofen, Ertzbischouen zw Bremen, vnserm fursten, Rat vnd lieben Andechtigen, vnnser gnad vnd alles gut. Erwürdiger furst, Rat vnd lieber Andechtiger! Wir haben aus etlichen treffenlichen vnd beweglichen vrsachen dem hochgebornen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg etc. — dise sunder gnad vnd freyheytt gegeben vnd getan, Das sein lieb, derselben vnderthanen, inwoner vnd verwanten des Curfurstentumb Brandenburg nun hinfuro zw ewigen zeitten jr traid, wein vnd bier vnd ander kauffmanswar vnd gutter, nichts aufsgenomen, So sie auff dem wasser der Elbe furen, ferrer in der Stat hamburg nider zu legen noch zuorkeuffen nicht schuldig sein, sunder das Sie jr kauffmanschafft vnd waar zu hamburg frembden oder Inwonern jrs geuallen verkauffen, daselbst niderlegen oder jnn, durch



vnd neben derselben Stat jnn die offenbar See vnd von dannen jnn ander kunigreich, Furstenthumb vnd lande nach jrer notdurfft vnd gelegenheit vberschiffen vnd vertreiben sollen vnd mügen, vnangesehen der von hamburg Freyhaitten, ob sie der ainiche dawider hetten, die wir dan in difem fall aufgehebt vnd derogiert vnd darzw genediglich gegont vnd erlaubt, das gemeltter Marggraff Joachim, sein vnderthanen, jnwoner vnd verwantten macht vnd gewalt haben, alle die, So sie an obbestimpter vnnser freyheit zu uerhindern vndersteen, zue arrestiren vnd zu uerpitten, jr leyb, hab vnd guetter so lange jn arrest vnd verpot zu halten, bis Sie ir kost vnd Schaden, darein Sie kumen vnd gefuert sein, von denselben bezalt vnd vergnugt werden, alles laut vnser brief defhalben aufgangen: vnd dieweil nun gantzlichen vnnser wil vnd maynung ist, das der gemelt vnser lieber Oheim vnd churfurst, Marggraff Joachim, sein vnderthanen vnd jnwonern des churfurstenthumbs zw Brandenburg bey solchen vnnsern gnaden vnd gegeben freyhaitten beleyben vnd jnen daran von nymandts kain jrrung oder verhinderung gethan werden soll; Demnach gebietten wir deiner lieb von Romischer kayserlicher macht ernstlich vnd wollen, ob dem gnanten Marggraff Joachim, seinen vnderthanen vnd verwantten des kurfurstenthumbs Brandenburg an berurten vnsern gnaden vnd freyhaitten von den von hamburg oder andern Irrung vnd eintrag bescheen vnd vnderstanden wurde, Sy daran zuuerhindern vnd Sy die nith geprachen zu lassen, das die alsdan den gemelten Marggraff Joachim, sein vnderthanen vnd verwantten des churfurstenthumbs Brandenburg auf jr anlangen vnd begern bey obberurten vnnsern gegeben gnaden vnd freyhaitten von vnnser vnd des reichs wegen handhabest, Schützeft vnd Schirmeft, vnd weder den von hamburg noch sunst ymands andern gestatteft, jnen daran kain Irrung oder verhinderung zu thun, sonder darob seyest vnd fersugeft, auch das selbst thueft, damit sy sich der geruklich gebrauchen mügen vnd hirjn nicht vngehorsamlich erscheineft, noch anders handelst. Daran thut dein lieb vnnser ernstliche maynung. Geben in vnnser vnd des Reichs Stadt augspurg, am XIII. tag des monats Septembris, Anno etc. Im achtzehenden, vnnser Reiche des Romischen jm drey vnd dreissigsten vnd des vngerischen jm neun vnd zwanzigsten Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Nach dem Churm. Lehnscerialbuche, IV, 113.